

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 21. Oktober 2020

**2020/214 2.09.02.01 Einführung, Allgemeines und Konzeptuelles
Zweckverband Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD),
Totalrevision Statuten, Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 20.06.25)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Urnenabstimmung unterbreitet.
2. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst Bezirk Hinwil (SPBD) wird zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Vorbehalten bleibt ein unterstützend lautender Abschied der Rechnungsprüfungskommission Bäretswil.
3. Die Abstimmungsvorlage soll bei den Anschlussgemeinden des Zweckverbandes koordiniert und gleichzeitig an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 zur Abstimmung gebracht werden.
4. Als wahlleitende Behörde wird gemäss Art. 10 der Zweckverbandsstatuten der Gemeinderat Bäretswil bezeichnet.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Bäretswil die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bäretswil mit der Prüfung der Vorlage beauftragen wird.
6. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Wetziker Parteien
 - Schulpflege Wetzikon
 - Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend
 - Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
 - Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil, Sekretariat SPBD, Schulverwaltung Bäretswil, 8344 Bäretswil

Erwägungen

Das Ressort Bildung + Jugend unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zur Genehmigung durch das Parlament zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Die Schulpflege besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag dem Parlament unterbreitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Die Schulpflege und der Stadtrat empfehlen dem Parlament sowie den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zuzustimmen.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 20.06.25

Antrag

Die Schulpflege beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler, Ressort Bildung + Jugend)

1. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) wird genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.
2. Den Stimmberechtigten wird an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 folgende Vorlage unterbreitet:
"Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulpsychologischer Dienst annehmen?"
3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Vorlage der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze (Zusammenfassung)

Die für das Bildungswesen zuständigen Organe der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, die Stadt Wetzikon und die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Hinwil (SPBD Hinwil)" einen Zweckverband. Der Verband führt den Schulpsychologischen Dienst und bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Das Angebot umfasst die Beratung von Schulpflegen, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule, insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Sowohl die Organisation, die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes sowie die Arbeitsweise des Zweckverbandes bleiben unverändert.

Die Stimmberechtigten der Anschlussgemeinden stimmen gleichzeitig über diese Vorlage ab (voraussichtlich am Sonntag, 26. September 2021). Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2022.

Die Vorlage im Detail

Die für das Bildungswesen zuständigen Organe der Gemeinden Bäretswil, Bubikon, Fischenthal, Gossau, Dürnten, Seegräben, Rüti, Wald, die Stadt Wetzikon und die Schulgemeinden Grüningen und Hinwil bilden unter dem Namen "Schulpsychologischer Beratungsdienst des Bezirks Hinwil (SPBD Hinwil)" einen Zweckverband. Der Verband führt den Schulpsychologischen Dienst und bezweckt die Organisation und Durchführung der schulpsychologischen Beratung und die Vornahme schulpsychologischer Abklärungen in den Verbandsgemeinden gemäss den Vorgaben der Volksschulgesetzgebung. Das Angebot umfasst die Beratung von Schulpflegen, Lehrerschaft, Eltern und Kindern der Volksschule, insbesondere bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Der Sitz des Zweckverbandes ist in Bäretswil. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen vom 1. Januar 2016.

Seit 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Anpassungsbedarf erstreckt sich somit auch auf die Statuten des Zweckverbandes SPBD und soll die aktuellen Statuten per 1. Januar 2022 ablösen.

Im Fokus der Revision stehen die Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Insgesamt bringen die Änderungen keine wesentlich neue Ausrichtung, Organisation oder Arbeitsweise des Zweckverbandes. Die Totalrevision der Statuten erfordert die Zustimmung aller Verbandsgemeinden durch Urnenabstimmung.

Vorgeschichte

Einzelne Mitglieder der Betriebskommission des SPBD haben unter der Leitung von Theo Meier, Präsident SPBD und Präsident Schulpflege Bäretswil die Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten vorgenommen.

Die Zweckverbandsstatuten wurden auf der Basis der vom Gemeindeamt Zürich ausgearbeiteten Musterstatuten für Zweckverbände durch die Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Arbeitsgruppe hat sich dafür ausgesprochen, wie bisher möglichst umfassende Statuten zu erlassen. Dadurch werden die Verständlichkeit und das Erkennen von rechtlichen Zusammenhängen im Alltag erleichtert.

Die Verbandsgemeinden haben im Rahmen einer Vernehmlassung ihre Stellungnahmen zum Entwurf eingereicht. Die Betriebskommission hat mit Beschluss vom 13. November 2019 die Rückmeldungen behandelt und diese teilweise in den Statuten berücksichtigt.

Am 3. Dezember 2019 wurde das Gemeindeamt des Kantons Zürich um Vorprüfung der Statuten ersucht. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts unter Einbezug des Mitberichts des Volksschulamtes, datiert vom 9. April 2020, liegt mit wenigen Bemerkungen vor. Die entsprechenden Empfehlungen wurden in den neuen Statuten eingefügt bzw. berücksichtigt.

Damit sind die Voraussetzungen zur Verabschiedung der Statuten durch die Delegiertenversammlung zuhanden der Urnenabstimmung bei den Verbandsgemeinden erfüllt. Es ist vorgesehen, die Urnenabstimmung am Sonntag, 26. September 2021 durchzuführen.

Wesentliche Änderungen der revidierten Statuten

Die vorliegende Statutenrevision berücksichtigt nebst den Anpassungen an das neue Gemeindegesetz auch veränderte Verhältnisse in den letzten Jahren. Insgesamt bringen die Änderungen keine wesentlich neue Ausrichtung oder Arbeitsweise des Zweckverbandes. In der vorliegenden Fassung der Statutenrevision wurden ergänzend wenige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Art.	Bezeichnung	Hinweis
1	Bestand	Der Sitz des Zweckverbandes ist in Bäretswil.
2	Zweck	Der Verband kann "freiwillig" Beratungsmandate gegen Verrechnung übernehmen.
7	Publikation und Bekanntmachung	Als amtliches Publikationsorgan wird die Website www.spbd.ch bezeichnet. (Anmerkung: Die Website wird noch erstellt.)

14	Stimmberechtigten entscheiden in Verbandsgemeinden	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes beschliessen neu zwingend an der Urne über eine Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbandes.
15	Beschlussfassung Verbandsgemeinden	Übersichtliche Darstellung, in welchen Fällen die Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden nötig ist und wann Mehrheitsbeschlüsse erforderlich sind.
16	Zusammensetzung Delegiertenversammlung	Klarere Regelung der Zusammensetzung.
19	Kompetenzen	Keine Anpassung
22, 25	Anfrage- und Änderungsantragsrecht für Delegierte	Jeder bzw. jede Delegierte kann in der Delegiertenversammlung Änderungsanträge zu den Anträgen der Betriebskommission stellen. Ausserdem haben die Delegierten gegenüber der Delegiertenversammlung ein Anfragerecht zu Angelegenheiten des Zweckverbandes.
26	Zusammensetzung Betriebskommission	Es können nur amtierende Mitglieder einer Schulpflege innerhalb des Verbandsgebietes der Betriebskommission angehören.
30	Aufgabendelegation	Neuregelung der Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder der Betriebskommission oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung.
39, 40	Prüfstelle	Da der Zweckverband einen eigenen Haushalt führt, wird die finanztechnische Prüfung des Zweckverbandshaushalts von einer Prüfstelle übernommen. Die Prüfstelle wird mit übereinstimmenden Beschlüssen der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission bezeichnet.
43, 44	Finanzhaushalt	Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes führen alle Zweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorschriften, wie sie für den Gemeindehaushalt Anwendung finden. Den eigenen Haushalt wird der Zweckverband ab 1. Januar 2022 führen. Der Kostenteiler zur Finanzierung der Betriebskosten bleibt unverändert (aufgeteilt nach Schülerpauschale und Leistungsstunde).
45	Finanzierung der Investitionen	Der Zweckverband kann allfällige Investitionen über Fremddarlehen oder Darlehen der Verbandsgemeinden finanzieren.
52	Einführung Haushalt	Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
53	Inkraftsetzung	Die Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Terminplan

Termin	Was	Wer
Bis 30. November 2020	Die einzelnen zuständigen Exekutivbehörden verabschieden die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung Wetzikon: Überweisung an das Parlament	Verbandsgemeinden
Bis 31. Oktober 2020	Abschied RPK	RPK Bäretswil
Bis Februar 2021	Genehmigungsprozess Parlament Wetzikon	Wetzikon
März 2021	Information an die Anschlussgemeinden	Bäretswil
April 2021	Ausarbeitung des Beleuchtenden Berichts	Bäretswil
Mai 2021	Bereitstellung Abstimmungsmaterial	Bäretswil
26. September 2021	Urnenabstimmung	Wahlleitende Behörde ist Bäretswil

Abstimmung

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung mit Zirkularbeschluss vom 30. Juni 2020 zuhanden der Exekutiven der Anschlussgemeinden verabschiedet. Die Delegiertenversammlung empfiehlt den Verbandsgemeinden, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission

Im Sinne von Art. 34 Zweckverbandsstatuten amtet die Rechnungsprüfungskommission (RPK) einer Verbandsgemeinde. Diese wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsdauer durch die Delegiertenversammlung bestimmt. In der Amtsdauer 2018-2022 wurde die RPK der Gemeinde Bäretswil bestimmt. Der Gemeinderat Bäretswil wird die RPK einladen, die vorliegende Abstimmungsvorlage zu prüfen sowie Bericht und Antrag zu erstellen. Die Anschlussgemeinden werden über den Abschied der RPK informiert.

Erwägungen

Im Sinne von § 79 Gemeindegesetz sind Änderungen von Statuten eines Zweckverbandes neu zwingend den Stimmberechtigten mittels einer Urnenabstimmung zum Entscheid vorzulegen. Diese Gesetzesbestimmungen übersteuern einzelne Kompetenz- und Zuständigkeits-Bestimmungen, wie sie in den Statuten eines Zweckverbandes oder allenfalls in den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden formuliert sind. Nach Art. 22 Ziff. 3 der heutigen Statuten stellt die Delegiertenversammlung Antrag zu Geschäften, welche in der Entscheidungskompetenz der Verbandsgemeinden liegen. Dazu gehört auch die Totalrevision der Verbandsstatuten. Die Delegiertenversammlung hat die Totalrevision der Statuten mit Zirkularbeschluss mit Beschluss vom 30. Juni 2020 zu Handen der Verbandsgemeinden verabschiedet. Diese werden gebeten, die Vorlage ebenfalls zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Als wahlleitende Behörde wird gemäss Art. 10 der Zweckverbandsstatuten der Gemeinderat Bäretswil bezeichnet.

Gestützt auf § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes können eigenständige Kommissionen dem Gemeindeparlament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Dazu legen sie ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet. Da die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon das direkte Antragsrecht der eigenständigen Kommissionen nicht ausschliesst, stellt die Schulpflege den Antrag an das Parlament.

Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt dem Parlament sowie den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Beratungsdienst Bezirk Hinwil (SPBD) zuzustimmen.

Abstimmung und Inkraftsetzung

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden stimmen gemeinsam am 26. September 2021 über die Totalrevision ab. Es braucht die Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit). Nach der Abstimmung werden die Zweckverbandsstatuten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Nach Genehmigung durch den Regierungsrat treten die Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Akten

- Neue Statuten (Verabschiedung Delegiertenversammlung 30.6.2020)
- Statuten SPBD 2022 Version Genehmigungsprozess bei den Anschlussgemeinden
- GAZ, Rückmeldung VP Statuten ZV SPBD Hinwil
- Wesentliche Änderungen der revidierten Statuten
- Statuten Neu Synopse, Version für Urnenabstimmung
- Beschluss Schulpflege vom 22. September 2020

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin